



Markt Sulzbach a. Main

Landkreis Miltenberg

NIEDERSCHRIFT

über die **-öffentliche-**

SITZUNG DES GRUNDSTÜCKS-, BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

am 13.07.2017 um 19:30 Uhr

im Rathaus (Sitzungssaal)

Zu dieser Sitzung waren alle Mitglieder des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses ordnungsgemäß geladen und der Marktgemeinderat schriftlich vom Sitzungstermin unterrichtet worden.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Herr Peter Maurer FWG

Ordentliche Mitglieder

Herr Karl-Heinz Müller FWG

Herr Winfried Reis CSU

Herr Norbert Seitz CSU

Herr Alfred Sommer FWG

Vertreter

Frau Anja Dissler FWG Vertretung für Herrn Hubert Amrhein

Herr Daniel Schmitt SPD Vertretung für Frau Kirstin Reis

Herr Dr. Rainer Vorberg CSU Vertretung für Herrn Steffen Trautmann
anwesend ab TOP 1.2

Schriftführer

Herr Hubert Schmitt

Abwesend:

Ordentliche Mitglieder

Herr Hubert Amrhein FWG vertreten von Frau Anja Dissler

Frau Kirstin Reis SPD vertreten von Herrn Daniel Schmitt

Herr Steffen Trautmann CSU vertreten von Herrn Dr. Vorberg

T A G E S O R D N U N G

- TOP 1 Behandlung der vorliegenden Bauanträge
- TOP 1.1 Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Nebengebäude, Drosselweg 2 ("Neuaufstellung Bebauungsplan Hasenhecke")
- TOP 1.2 Bauantrag über Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Doppelgarage und Wohnung, Industriestr. 26 b ("Gewerbegebiet am Altenbach")
- TOP 1.3 Bauantrag über Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 Wohneinheiten, Marienstr. 26 ("Östlich der Marienstraße")
- TOP 2 Bekanntgabe der im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens laufenden Bauvorlagen
- TOP 2.1 Bauantrag über Wohnhausneubau mit Carport, Amselweg 10 ("Neuaufstellung Bebauungsplan Hasenhecke")
- TOP 2.2 Bauantrag über Neubau einer Doppelhaushälfte, Marienstr. 14 ("Östlich der Marienstraße")
- TOP 2.3 Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Hasenhecke 21 ("Neuaufstellung Bebauungsplan Hasenhecke")
- TOP 2.4 Bauantrag über Einbau einer Dachgaube, Karolinenstr. 14 ("Nördlich der Steinhohle II")
- TOP 2.5 Bauantrag über Neubau Wohnhaus, Schwalbenring 8 ("Neuaufstellung Bebauungsplan Hasenhecke")
- TOP 3 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Aschaffenburg; Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- TOP 4 Ausweisung eines neuen Baugebietes im Bereich "Zwischen Wingert- und Ringstraße"; Sachstandsbericht zur erfolgten Eigentümerabfrage und Beratung über weitere Veranlassung
- TOP 5 Auswahlverfahren zum Kooperationsprojekt "Carsharing" der Kommunalen Allianzen Südspessart, Spessartkraft und EnergieAgentur Bayer. Untermain; Beratung und weitere Veranlassung
- TOP 6 Bundestagswahl 2017; Anträge auf Aufstellung von Großflächenwahlplakaten auf dem gemeindlichen Grundstück am Bahnübergang Sulzbach (südlicher Ortsausgang)

- TOP 7 Berichte des Bürgermeisters
- TOP 7.1 Bauantrag über Wohnhausneubau mit Garage und Carport,
Finkenweg 8

Wegen Aufhebung der Nichtöffentlichkeit erscheinen die nachfolgenden Tagesordnungspunkte in der öffentlichen Niederschrift:

- TOP 2 Breitbandversorgung in Sulzbach a. Main;
Weitere Förderung zum Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Bayern
- TOP 3 Straßenbeleuchtung;
Auftragsvergabe für die Aufstellung einer zusätzlichen Straßenlampe im Bereich Dr.-Albert-Hoffa-Straße 25/27
- TOP 4 Bürgerhaus im OT Dornau;
Auftragsvergabe für die Sanierung des PVC-Bodenbelages im Musikerraum aufgrund des Angebotes vom 23.06.2017 der Fa. Bembé Parkett GmbH & Co. KG
- TOP 6 Erweiterung des Gewerbegebietes am Altenbach;
Auftragsvergabe für die Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes für die Ableitung des Niederschlagswassers

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Zuhörer, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1 Behandlung der vorliegenden Bauanträge

1.1 Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Nebengebäude, Drosselweg 2 ("Neuaufstellung Bebauungsplan Hasenhecke")

Das geplante Bauvorhaben beinhaltet folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze (Eingangsüberdachung);
- Überschreitung der hinteren Baugrenze (Terrassenüberdachung);
- Überschreitung der Baugrenze durch das Nebengebäude;
- Überschreitung der zulässigen Wandlänge (Grenzbebauung) des Carports;
- Unterschreitung der Mindesttiefe beim 1. Rücksprung im Staffelgeschoss;
- Verzicht auf den 2. Rücksprung im Staffelgeschoss

Die Unterschriften der betroffenen Nachbarn liegen vor. Der in der Sitzung anwesende Bauherr erläutert ergänzend, dass die Bauvorlagen auch den (baurechtlich nicht relevanten) Nachbarn auf den gegenüberliegenden Straßenseiten vorgelegt wurden und auch von diesen keinerlei Einwände gegen die Planung vorgebracht wurden.

In einer ausgiebigen Beratung befasst sich das Gremium insbesondere mit dem Verzicht auf den 2. Rücksprung im Staffelgeschoss. Unter Berücksichtigung der nachvollziehbaren Begründung des Bauherrn bzw. des Planers und insbesondere der positiven Nachbarbeteiligung wird einhellig die Auffassung vertreten, dass der Verzicht auf den 2. Rücksprung keinesfalls zu einer Überdimensionierung des Vorhabens führt. In der Folge wird eine entsprechende Befreiung sowohl hinsichtlich der Grundzüge der Planung wie auch städtebaulich als vertretbar beurteilt.

Dem Bauherrn wird nahegelegt, die Nachbarunterschriften der von ihm angesprochenen Grundstückseigentümer noch einzuholen.

Beschluss:

Für das geplante Bauvorhaben und die damit verbundenen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aussparungen für die Zu- und Ableitung für Wasser- und Kanalanschluss sind durch den Bauherrn mit seinem Bauleiter im Einvernehmen mit den Gemeindewerken vorzunehmen. Anschlüsse der genannten Art werden nur ausgeführt, wenn die Aussparungen, wie vom Werkmeister angegeben, erstellt sind. Außerdem wird auch hier zur Auflage gemacht, dass sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anschlüsse dieser Art gemäß den gemeindlichen Satzungen herzustellen sind. An vorhandenen gemeindlichen Leitungen dürfen keinesfalls Veränderungen oder Verlegungen vorgenommen werden.

Nach der genehmigten Kanalsatzung ist vor dem Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ein Revisionsschacht einzubauen, der ohne Leitungskrümmung mit dem Straßenkanalanschluss zu verbinden ist.

Weiterhin hat sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Markt Sulzbach a. Main nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0

Anwesend:	7
Persönlich beteiligt:	

1.2 Bauantrag über Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Doppelgarage und Wohnung, Industriestr. 26 b ("Gewerbegebiet am Altenbach")

Der vorliegende Bauantrag beinhaltet den Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit einer Betriebswohnung. Die gewerbliche Nutzfläche beträgt 371,64 m² und die Wohnfläche 234,06 m² (= Verhältnis 61 : 39).

Die gewerbliche Nutzung besteht aus einem Steuerberatungsbüro sowie einem Betrieb für Wassertransferdruck, Stiftdgalvanik und Sandstrahlung. Nach den in der Baubeschreibung gemachten Aussagen ist im letztgenannten Betrieb mit keinen besonderen Belastungen durch Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu rechnen.

Das geplante Bauvorhaben erfordert eine Ausnahme für die Zulassung einer Betriebswohnung.

Beschluss:

Für das geplante Bauvorhaben und die damit verbundene Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aussparungen für die Zu- und Ableitung für Wasser- und Kanalanschluss sind durch den Bauherrn mit seinem Bauleiter im Einvernehmen mit den Gemeindewerken vorzunehmen. Anschlüsse der genannten Art werden nur ausgeführt, wenn die Aussparungen, wie vom Werkmeister angegeben, erstellt sind.

Außerdem wird auch hier zur Auflage gemacht, dass sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anschlüsse dieser Art gemäß den gemeindlichen Satzungen herzustellen sind. An vorhandenen gemeindlichen Leitungen dürfen keinesfalls Veränderungen oder Verlegungen vorgenommen werden. Nach der genehmigten Kanalsatzung ist vor dem Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ein Revisionsschacht einzubauen, der ohne Leitungskrümmung mit dem Straßenkanalanschluss zu verbinden ist.

Weiterhin hat sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Markt Sulzbach a. Main nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

1.3 Bauantrag über Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 Wohneinheiten, Marienstr. 26 ("Östlich der Marienstraße")

Der Bauantrag wurde ursprünglich im Genehmigungsverfahren eingereicht. Nach entsprechender Überprüfung der Bauvorlagen und Rücksprache mit dem Landratsamt wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen Überschreitung der zulässigen Wandhöhe im Eingangsbereich erfordert und deshalb im Genehmigungsverfahren zu behandeln ist.

Beschluss:

Für das geplante Bauvorhaben und die damit verbundene Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aussparungen für die Zu- und Ableitung für Wasser- und Kanalanschluss sind durch den Bauherrn mit seinem Bauleiter im Einvernehmen mit den Gemeindewerken vorzunehmen. Anschlüsse der genannten Art werden nur ausgeführt, wenn die Aussparungen, wie vom Werkmeister angegeben, erstellt sind.

Außerdem wird auch hier zur Auflage gemacht, dass sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anschlüsse dieser Art gemäß den gemeindlichen Satzungen herzustellen sind. An vorhandenen gemeindlichen Leitungen dürfen keinesfalls Veränderungen oder Verlegungen vorgenommen werden. Nach der genehmigten Kanalsatzung ist vor dem Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ein Revisionsschacht einzubauen, der ohne Leitungskrümmung mit dem Straßenkanalanschluss zu verbinden ist.

Weiterhin hat sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Markt Sulzbach a. Main nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

2 Bekanntgabe der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens laufenden Bauvorlagen

Seit der letzten BA-Sitzung wurden die nachfolgenden Bauanträge im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behandelt:

- 2.1 Bauantrag über Wohnhausneubau mit Carport, Amselweg 10 ("Neuaufstellung Bebauungsplan Hasenhecke")**
- 2.2 Bauantrag über Neubau einer Doppelhaushälfte, Marienstr. 14 ("Östlich der Marienstraße")**
- 2.3 Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Hasenhecke 21 ("Neuaufstellung Bebauungsplan Hasenhecke")**
- 2.4 Bauantrag über Einbau einer Dachgaube, Karolinenstr. 14 ("Nördlich der Steinhohle II")**
- 2.5 Bauantrag über Neubau Wohnhaus, Schwalbenring 8 ("Neuaufstellung Bebauungsplan Hasenhecke")**

3 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Aschaffenburg; Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Das Schreiben der Stadt Aschaffenburg vom 23.06.2017 sowie die Auszüge (Stellungnahmen des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg und des Marktes Sulzbach a. Main) aus dem Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. mit der Ladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Mit Schreiben vom 23.06.2017 teilt die Stadt Aschaffenburg mit, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.01.2017 dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 vom 21.11.2016 mit Begründungsentwurf vom 21.11.2016 zugestimmt hat. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.04.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, in der Stellungnahme des Marktes Sulzbach a. Main zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Aschaffenburg auf eine mögliche Straßenführung (Kreisverkehr) im Bereich der Gemarkungsgrenze Sulzbach/Obernau im Zusammenhang mit dem Bau von (einer) Ortsumgehungsstraße(n) hinzuweisen.

Im Rahmen der Beratung erinnert Herr Dr. Vorberg an eine von seiner Seite bereits vor einigen Jahren angesprochene Verbindungstrasse nach Aschaffenburg über Wachenbachweg, Stadtweg, vorbei am Fidelio, Ebersbacher Straße, Reiterweg, Am Königsgraben zur Würzburger Straße (B 8).

Beschlussvorschlag:

Der Markt Sulzbach a. Main verweist in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Aschaffenburg vom 21.11.2016 auf eine mögliche Straßenführung (Kreisverkehr) im Bereich der Gemarkungsgrenze Sulzbach/Obernau im Zusammenhang mit dem Bau von (einer) Ortsumgehungsstraße(n).

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

4 Ausweisung eines neuen Baugebietes im Bereich "Zwischen Wingert- und Ringstraße"; Sachstandsbericht zur erfolgten Eigentümerabfrage und Beratung über weitere Veranlassung

Im Vollzug des MGR-Beschlusses vom 30.03.2017 hat die Verwaltung eine Abfrageaktion unter den Grundstückseigentümern im Bereich „Zwischen Wingert- und Ringstraße“ durchgeführt, wobei das Interesse an einer Baulandumlegung sowie die Bereitschaft zur Erklärung einer Bauverpflichtung von 10 Jahren abgefragt wurde. Die Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen sowie ein entsprechender Lageplan wurden im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. mit der Ladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Im Ergebnis der Abfrageaktion ist folgendes festzuhalten:

- 22 von insgesamt 52 (Mit-) Eigentümer mit einem Flächenanteil von 15.200 m² (= 36,19 %) sind sowohl an der Ausweisung eines neuen Baugebietes interessiert als auch bereit, eine Bauverpflichtung einzugehen;
- 7 Beteiligte (7.200 m², 17,14 %) befürworten zwar eine Umlegung, sind jedoch nicht zur Erklärung einer Bauverpflichtung bereit;
- 16 Beteiligte (18.400 m², 43,81 %) sehen keinen Bedarf für die Ausweisung eines neuen Baugebietes;
- 2 Miteigentümer wären zum Verkauf ihrer Grundstücksfläche (200 m²) bereit;
- Von 5 Beteiligten (insgesamt 1.000 m²) ging keine Rückmeldung ein.

In der Beratung wird festgestellt, dass die Vorgabe des Marktgemeinderates hinsichtlich der Bereitschaft zur Erklärung einer Bauverpflichtung als Voraussetzung für die Ausweisung eines neuen Baugebietes eindeutig verfehlt worden ist.

Die Fraktionen werden die Ergebnisse der Abfrageaktion intern beraten, sodass in der MGR-Sitzung am 26.07.2017 abschließende Entscheidung über das weitere Vorgehen erfolgen kann.

5 Auswahlverfahren zum Kooperationsprojekt "Carsharing" der Kommunalen Allianzen Südspessart, Spessartkraft und EnergieAgentur Bayer. Untermain; Beratung und weitere Veranlassung

Die E-Mail vom 22.06.2017 des Landratsamtes Miltenberg wurde im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. mit der Ladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Das Landratsamt Miltenberg verweist auf das Auswahlverfahren zum Kooperationsprojekt "Carsharing" der Kommunalen Allianzen Südspessart, Spessartkraft und EnergieAgentur Bayer. Untermain und bittet um Mitteilung, ob sich der Markt Sulzbach a. Main dem Auswahlverfahren des Landkreises anschließen möchte.

Das vorliegende Angebot der Firma App2drive ist für die Gemeinden kostenfrei. Die Zurverfügungstellung von Stellplätzen für das Unternehmen sowie Beiträge in der Öffentlichkeitsarbeit seitens der Gemeinde werden jedoch erwartet.

In der Beratung wird zum einen auf die sehr guten ÖPNV-Verbindungen (Stadtbus + Linienbusse, Bahn) sowie zum anderen auf das knappe Angebot an Park- und Stellplätzen in Sulzbach a. Main verwiesen. Weiterhin bestehen gewisse Zweifel hinsichtlich einer größeren Nachfrage nach Carsharing im Markt Sulzbach.

Beschluss:

Der Markt Sulzbach a. Main schließt sich **nicht** dem Auswahlverfahren „Carsharing“ des Landkreises Miltenberg an.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

**6 Bundestagswahl 2017;
Anträge auf Aufstellung von Großflächenwahlplakaten auf dem
gemeindlichen Grundstück am Bahnübergang Sulzbach (südlicher
Ortsausgang)**

Bei der Marktverwaltung wurden drei Anträge zur Aufstellung von Großflächenwahlplakaten auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.-Nr. 6500/32 am Bahnübergang in Fahrtrichtung Kleinwallstadt gestellt.

Partei	Antragseingang
SPD	16.02.2017
CSU	22.02.2017
FDP	12.03.2017

Nach Auffassung der Verwaltung ist aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur angrenzenden Staatsstraße es hier aus Platzgründen lediglich möglich, zwei Großflächenplakate aufzustellen.

Die SPD hat beantragt, als zeitlich erster Antragsteller die Fläche mit 2 Großflächenplakaten alleinig nutzen zu dürfen.

Die Verwaltung schlägt vor, als Grundstückseigentümer der Aufstellung von 2 Wahlplakaten (jeweils 1 Plakattafel je Antragsteller unter Berücksichtigung des Antragseingangs) zuzustimmen und die Angelegenheit zur Kenntnisnahme und eventuellen Genehmigung an das Staatliche Bauamt Aschaffenburg weiterzuleiten.

Aus den Reihen des Gremiums wird angeregt grundsätzlich zu überlegen, ob gemeindliche Flächen für die Aufstellung von Großflächenplakaten zur Verfügung gestellt werden sollen.

Beschluss:

Dem Antrag der SPD auf alleinige Nutzung des Grundstückes Fl.-Nr. 6500/32 für die Aufstellung von 2 Großflächenplakaten wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	1
Nein:	7

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

Beschluss:

Der Markt Sulzbach a. Main stimmt der Aufstellung von Großflächenplakaten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 6500/32 grundsätzlich zu.

Die Verwaltung wird beauftragt abzuklären, wie viele Plakatwände auf dem Grundstück aufgestellt werden können. Sofern weniger als die 3 beantragten Plakatwände aufgestellt werden können erfolgt die Genehmigung unter Berücksichtigung des Antragseinganges.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	2

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

7 Berichte des Bürgermeisters**7.1 Bauantrag über Wohnhausneubau mit Garage und Carport, Finkenweg 8**

Das Landratsamt (Bauabteilung) hat bei der Prüfung des Bauantrages festgestellt, dass hinsichtlich des vorstehenden Bauvorhabens ergänzend zu den mit BA-Beschluss vom 08.06.2017 erteilten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes noch eine weitere Befreiung wegen Überschreitung der zulässigen Höhe der Auffüllung erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Nachbarzustimmungen und der örtlichen Gegebenheiten hat die Verwaltung dem Landratsamt vorbehaltlich der Zustimmung des Bauausschusses mitgeteilt, dass auch für diese Befreiung das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

Die BA-Mitglieder nehmen den Sachverhalt zur Kenntnis und erklären einhellig das Einverständnis für diese zusätzliche Befreiung.

Wegen Aufhebung der Nichtöffentlichkeit erscheinen die nachfolgenden Tagesordnungspunkte in der öffentlichen Niederschrift:**2 Breitbandversorgung in Sulzbach a. Main;
Weitere Förderung zum Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Bayern**

Die E-Mail vom 22.05.2017 des Herrn Wolfgang Reindl (Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Aschaffenburg) mit den aktualisierten Versorgungskarten und das Angebot vom 06.07.2017 des Büros IK-T wurden im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. mit der Ladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Der Markt Sulzbach a. Main hat die bereitstehenden Fördermittel im Rahmen des bayerischen Breitband-Förderprogramms noch nicht ausgeschöpft und könnte in einem weiteren Durchlauf eine Vervollständigung der Breitbandversorgung für die gesamte Marktgemeinde herbeiführen.

Das Büro IK-T bietet Unterstützungsleistungen für die nachfolgenden Verfahrensschritte an:

Verfahrensschritte	Angebot (brutto)
Ermittlung der Ist-Situation und Bestandsaufnahme sowie Durchführung der Markterkundung	1.570,80 €
Planung der Versorgungsmöglichkeiten und Kostenermittlung, Durchführung des Teilnehmerwettbewerbs, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Durchführung des Auswahlverfahrens	1.713,60 €
Angebotsbewertung mit Vergabeempfehlung und der Betreiberauswahl	1.713,60 €
Vorstellung des Ergebnisses im Marktgemeinderat	714,00 €
Erstellung der Förderantragsunterlagen	833,00 €

Die vorgenannten Verfahrensschritte können einzeln beauftragt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Büro IK-T mit dem ersten Verfahrensschritt zu beauftragen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Büro IK-T gemäß dem Angebot vom 06.07.2017 mit dem ersten Verfahrensschritt (Ermittlung der Ist-Situation und Bestandsaufnahme sowie Durchführung der Markterkundung) zum Angebotspreis in Höhe von brutto 1.570,80 € zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

3 Straßenbeleuchtung; Auftragsvergabe für die Aufstellung einer zusätzlichen Straßenlampe im Bereich Dr.-Albert-Hoffa-Straße 25/27

Für die Strom- und Telekomversorgung der beiden neuen Doppelhaushälften Dr.-Albert-Hoffa-Str. 27a +27b ist es erforderlich, einen Kabelgraben ab dem Anwesen Dr.-Albert-Hoffa-Str. 21 herzustellen.

Im Zuge dieser Arbeiten sollte gleich eine zusätzliche Straßenlampe auf der Grundstücksgrenze Dr.-Albert-Hoffa-Str. 25/27 aufgestellt werden. Die Kosten dieser neuen Straßenlampe (baugleicher Typ der gesamten Straße) inklusive der anteiligen Erdarbeiten beläuft sich gemäß dem Angebot vom 05.07.2017 des Bayernwerkes auf insgesamt brutto 4.366,43 €.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Errichtung einer zusätzlichen Straßenlampe im Bereich Dr.-Albert-Hoffa-Str. 25/27 an das Bayernwerk in Höhe von 4.366,43 € brutto zu vergeben.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für die Lieferung und Montage einer zusätzlichen Straßenlampe inkl. der anteiligen Erdbauarbeiten an das Bayernwerk gemäß dem Angebot vom 05.07.2017 in Höhe von 4.366,43 € brutto zu vergeben.

Die neue Straßenlampe selbst ist an der Grundstücksgrenze Dr.-Albert-Hoffa-Str. 25/27 zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

**4 Bürgerhaus im OT Dornau;
Auftragsvergabe für die Sanierung des PVC-Bodenbelages im
Musikerraum aufgrund des Angebotes vom 23.06.2017 der Fa. Bembe
Parkett GmbH & Co. KG**

Im Rahmen der Begehung im Bürgerhaus Dornau am 15.03.2017 mit allen Vereinsvorständen, der Ortssprecherin und der Verwaltung wurde von Seiten des Musikvereins um eine mittelfristige Sanierung des Linoleum-Bodens in dessen Vereinsraum gebeten. Hier sind punktuell Druckstellen von den Stühlen im Raum auf einer Fläche von ca. 20 m² ersichtlich. Die gesamte Raumgröße beträgt ca. 80 m².

Von Seiten der Verwaltung wurde deshalb bei mehreren Firmen bezüglich einer Sanierungsmöglichkeit angefragt, ohne den gesamten Boden und Sockel vollständig herausreißen zu müssen. Bei einem gesamten Belagsaustausch würden sich die Kosten gemäß der Kostenschätzung der Verwaltung vom 03.07.2017 auf ca. 5.735,21 € brutto belaufen.

Die Firma Bembe Parkett GmbH & Co. KG könnte den bestehenden Linoleum-Belag ausspachteln und mit einem neuen Decklack (Farbe nach Wunsch der Musiker) überziehen, ohne dass der gesamte Bodenbelag inkl. Sockel ausgetauscht werden müsste. Die Kosten würden sich gemäß dem Angebot vom 23.06.2017 der Firma Bembe Parkett GmbH & Co. KG auf insgesamt 3.036,88 € brutto belaufen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Sanierung des Linoleum-Bodenbelags an die Firma Bembe Parkett GmbH & Co. KG gemäß dem Angebot vom 23.06.2017 in Höhe von 3.036,88 € brutto zu vergeben.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Sanierung des Linoleum-Belages im Musikerraum des Bürgerhauses in Dornau an die Firma Bembe Parkett GmbH & Co. KG gemäß dem Angebot vom 23.06.17 in Höhe von 3.036,88 € brutto zu vergeben.

Die Bodenbelagsfarbe wird in Abstimmung mit den Verantwortlichen des Musikvereins festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

**6 Erweiterung des Gewerbegebietes am Altenbach;
Auftragsvergabe für die Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes für
die Ableitung des Niederschlagswassers**

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf für die Erweiterung des Gewerbegebietes am Altenbach (2. BA) wird ausgeführt, dass das anfallende Niederschlagswasser von allen Bauparzellen gesammelt und zentral über ein Absetzbecken dem Vorfluter Altenbach zugeleitet wird. Weiterhin wird in der Begründung festgestellt, dass der Einleitung in den Altenbach ein entsprechend dimensioniertes Absetzbecken zur Vorbehandlung sowie ggf. Rückhaltebecken vorgeschaltet werden muss, im Bebauungsplanentwurf sind jedoch hierfür keine eigenen Flächen ausgewiesen. Das Wasserwirtschaftsamt hält es in seiner Stellungnahme vom 11.05.2017 im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes deshalb für erforderlich, vor Fortführung der Bauleitplanung zunächst das notwendige wasserrechtliche Verfahren für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Altenbach durchzuführen, um die daraus sich ergebenden Forderungen im Bebauungsplan berücksichtigen zu können.

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde seitens des Büros Planer FM ein Honorarangebot von der ISB mbH - welche auch schon die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes (HQ 100) des Altenbachs im Bereich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes durchgeführt hat - eingeholt. Das Angebot vom 10.07.2017 beläuft sich auf brutto 2.995,61 €.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für die Hydraulische Begleitung des Vorhabens hinsichtlich Rückhaltung, Versickerung und Einleitung an die ISB mbH gemäß deren Honorarangebot vom 10.07.2017 in Höhe von **brutto 2.995,61 €** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

Nach Abschluss dieses TOP´s schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung und bedankt sich bei den anwesenden Ausschussmitgliedern für die Mitarbeit.

Peter Maurer
Vorsitzender

Hubert Schmitt
Schriftführer